

## 451 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

13. 4. 1967

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## ABSCHNITT I

### Erfordernisse zur Ausübung des Patentanwaltsberufes

**§ 1.** (1) Der Beruf des Patentanwaltes ist ein freier Beruf und unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Zur Ausübung dieses Berufes ist nur befugt, wer in der Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

(2) Die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte bilden die Patentanwaltskammer (Abschnitt IV).

(3) Die Liste der Patentanwälte ist von der Patentanwaltskammer zu führen.

**§ 2.** Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Hochschule oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studien-gesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

**§ 3.** (1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß ihrer Dauer;

b) eine der Vorbildung (§ 2 lit. d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwaltes entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 lit. d entsprechen, genügt eine bei einem inländischen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamtes entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 lit. e und f).

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a und des Abs. 3 finden keine Anwendung, wenn der Bewerber auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den dauernden Ruhestand versetzt oder aus dem Bundesdienst entlassen worden ist.

(5) Über die Anrechnungen gemäß Abs. 1 und 2 hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

**§ 4.** (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist vom Bewerber bei der Patentanwaltskammer zu beantragen. Sie hat zu erfolgen, wenn der Nachweis aller gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2) erbracht ist.

(2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist jedoch zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens, das üblicherweise einem berufsmäßigen Parteienvertreter entgegengebracht wird, unwürdig macht, oder wenn er während der Dauer eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens auf die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes verzichtet hat (§ 7 Abs. 1 lit. h).

**§ 5.** (1) Vor der Eintragung in die Liste der Patentanwälte hat der Bewerber in die Hand des Präsidenten der Patentanwaltskammer oder seines Stellvertreters das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen, daß ich die Pflichten eines Patentanwaltes gewissenhaft erfüllen, die mir anvertrauten Interessen mit Eifer und Ehrlichkeit wahren, insbesondere die gebotene Verschwiegenheit zuverlässig beobachten und alle Vorschriften, die sich auf meine Pflichten beziehen, getreulich befolgen werde.“

(2) Die Gelöbnisformel ist vom Bewerber zu unterschreiben.

**§ 6.** (1) Nach der Eintragung eines Patentanwaltes in die Liste der Patentanwälte sind ihm von der Patentanwaltskammer eine Bestätigung über den Tag der Eintragung und ein Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuseigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes die Kundmachung der Eintragung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Patentanwaltes gelegen ist, zu veranlassen.

(3) Der Verlust des gemäß Abs. 1 ausgestellten Ausweises ist vom Patentanwalt unverzüglich der Patentanwaltskammer und von dieser dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuseigen.

**§ 7.** (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlischt

- a) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses;
- c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich;
- d) durch den Eintritt in ein öffentliches Dienstverhältnis des Dienststandes, sofern es sich nicht um ein Lehramt handelt;
- e) durch Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates;
- f) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung, sofern nicht der Eintritt der Rechtsfolgen aufgeschoben ist;
- g) auf Grund einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. d;
- h) durch Verzicht des Patentanwaltes.

(2) Der Patentanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 sowie im Fall seines Todes aus der Liste der Patentanwälte zu streichen.

(3) Ein gemäß Abs. 1 aus der Liste der Patentanwälte gestrichener Patentanwalt ist auf Antrag jederzeit neuerlich in die Liste der Patentanwälte einzutragen, wenn der Umstand, der die Streichung veranlaßt hat, weggefallen ist. In diesem Fall haben die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 Anwendung zu finden.

(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuseigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes oder seines Rechtsnachfolgers die Kundmachung der Streichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Patentanwaltes gelegen war, zu veranlassen.

(5) Bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes ist der gemäß § 6 Abs. 1 ausgestellte Lichtbildausweis von der Patentanwaltskammer einzuziehen.

## ABSCHNITT II

### Patentanwaltsprüfung

**§ 8.** Die Patentanwaltsprüfung (§ 2 lit. f) ist beim Patentamt abzulegen. Der Patentanwaltswärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn alle übrigen, im § 2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamtes nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

**§ 9.** (1) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden sowie aus einem fachtechnischen Mitglied des Patentamtes und zwei Patentanwälten als Beisitzern besteht.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamtes handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamtes und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Dauer von drei Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamtes je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte vier Ersatzmitglieder zu bestellen.

## 451 der Beilagen

3

(3) Mitglieder der Prüfungskommission scheiden vor Ablauf der Funktionsdauer aus, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind.

**§ 10.** Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes tritt an seine Stelle das nächste Ersatzmitglied. Der Präsident des Patentamtes hat für eine bestimmte Prüfung an Stelle eines der Kommission angehörenden Mitgliedes ein Ersatzmitglied zum Kommissionsmitglied zu bestimmen, wenn nach den Umständen des Falles die Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel steht oder wenn dieses selbst seine Befangenheit geltend macht.

**§ 11.** Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse des Patent-, Marken- und Musterrechtes sowie des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes dieser Rechtsgebiete verfügt, ob er mit den Vorschriften des Wettbewerbsrechtes und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten vertraut ist, ferner ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

**§ 12.** (1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Beisitzern auszuwählen. Der Vorsitzende bestimmt auch, welche Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen.

(2) Haben zumindest drei Mitglieder auf Grund der Prüfungsarbeit die Überzeugung, daß der Prüfungswerber den Stoff nicht ausreichend beherrscht, gilt die Prüfung, ohne daß eine mündliche Prüfung vorzunehmen ist, als „nicht bestanden“.

(3) Die mündliche Prüfung hat für jeden Prüfungswerber mindestens eine Stunde zu dauern. Sie darf mit höchstens drei Prüfungswerbern gleichzeitig vorgenommen werden. Werden drei Prüfungswerber gleichzeitig geprüft, so kann die Gesamtprüfungszeit auf zwei Stunden abgekürzt werden.

**§ 13.** Die Prüfung ist nicht öffentlich. Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates, des Patentamtes, Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter dürfen jedoch der Prüfung bewohnen.

**§ 14.** (1) Das Prüfungsergebnis ist mit „einhellig ausgezeichnet bestanden“, „ausgezeichnet bestanden“, „sehr gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bezeichnen.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch Abstimmung festgestellt. Mit „sehr gut bestanden“ kann die Prüfung nur bezeichnet werden, wenn kein Kommissionsmitglied sie als „nicht bestanden“ wertet. Mit „ausgezeichnet bestanden“ kann die Prüfung nur bezeichnet werden, wenn kein Kommissionsmitglied sie als „nicht bestanden“ oder als „bestanden“ wertet.

(3) Bei der Abstimmung haben zunächst die Beisitzer in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge ihre Stimmen und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Namen des Prüfungswerbers, die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, das Prüfungsergebnis und einen Vermerk über das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung enthalten muß. Die einzelnen gestellten Fragen sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Jedem Patentanwaltsanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen, das den Namen des Prüfungswerbers, Ort und Tag seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und von den Beisitzern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

**§ 15.** Bei Nichtbestehen der Prüfung kann sie nach einer Frist, die die Kommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung zutage getretenen Wissenslücken festzusetzen hat und die nicht weniger als drei Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem Jahr seit der letzten Prüfung möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

## ABSCHNITT III

## Rechte und Pflichten der Patentanwälte

**§ 16.** (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung in Patent-, Marken- und Musterangelegenheiten, ferner zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patent- und Markenangelegenheiten vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in außerstreitigen Angelegenheiten des Musterschutzes vor den hiefür zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung eines der im Patent-, Markenschutz- oder Musterschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse eine Rolle spielt, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt zu dieser Frage das Wort zu gestatten.

(3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamtes teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.

**§ 17.** (1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen mit Gewissenhaftigkeit zu führen und die Interessen seiner Partei mit Eifer und Treue zu wahren. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

(2) Er ist insbesondere zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner Eigenschaft als Patentanwalt anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet und darf hinsichtlich dieser Angelegenheiten auch die Aussage als Zeuge vor den Zivilgerichten und vor den Verwaltungsbehörden verweigern.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 hat sinngemäß auch auf Patentanwaltsanwärter und sonstige Angestellte des Patentanwaltes Anwendung zu finden.

**§ 18.** (1) Der Patentanwalt ist mit Ausnahme von Fällen gemäß § 23 nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen. Er muß die Beratung oder Vertretung einer Partei ablehnen, wenn er die Gegenpartei in dieser oder in einer damit unmittelbar zusammenhängenden Sache vertritt oder vertreten hat oder wenn er gewahr wird, daß die Beratung oder Vertretung ihn mit übernommenen Pflichten in Widerstreit bringen könnte.

(2) Der Patentanwalt hat in seinem Verhalten und insbesondere bei Ausübung seines Berufes auf die Ehre und Würde seines Standes Bedacht zu nehmen.

**§ 19.** Soweit der Patentanwalt nicht gemäß § 23 zur Übernahme einer Vertretung verpflichtet ist, kann er die übernommene Vertretung jederzeit kündigen. Er bleibt jedoch in diesem Fall verpflichtet, durch zwei Monate von der Zustellung der Kündigung an für die gekündigten Partei Vertretungshandlungen so weit vorzunehmen, als diese nötig sind, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu bewahren.

**§ 20.** (1) Bei Aufhören der Vertretung ist der Patentanwalt verpflichtet, der Partei über ihr Verlangen die ihr gehörigen Urkunden und Akten im Original auszufolgen. Er kann jedoch Abschriften der ausgefolgten Urkunden und

Akten behalten. Belege über geleistete und ihm noch nicht rückerstattete Zahlungen müssen vom Patentanwalt nicht ausgefolgt werden, doch sind der Partei über ihr Verlangen und auf ihre Kosten Abschriften auszuhändigen.

(2) Urkunden und Akten sind durch fünf Jahre nach Aufhören der Vertretung aufzubewahren.

(3) Die Vollmacht muß der Partei nach Aufhören des Vollmachtsverhältnisses nicht rückerstattet werden, doch kann die Partei den Wideruf der Vollmacht auf ihr ersichtlich machen.

**§ 21.** Der Patentanwalt ist verpflichtet, über seine Tätigkeit jene Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die nötig sind, um erforderlichenfalls die klaglose Fortführung oder Abwicklung seiner Tätigkeit durch einen Stellvertreter oder Nachfolger zu ermöglichen.

**§ 22.** (1) Dem Patentanwalt steht, soweit im § 23 nicht Ausnahmen vorgesehen sind, für seine Leistungen gegenüber der Partei ein Anspruch auf ein angemessenes Honorar zu.

(2) Für Leistungen, die infolge ihrer Einfachheit oder Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Höhe des Honorars im Verordnungsweg durch einen Tarif festsetzen.

(3) Der Tarif hat sowohl zwischen den Parteien und ihrem Patentanwalt als auch bei Feststellung der Kosten, wenn diese in einem patentamtlichen Verfahren von einer Partei zu ersetzen sind, zu gelten.

(4) Das Recht der freien Vereinbarung bleibt unberührt.

**§ 23.** (1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die unentgeltliche Vertretung von Parteien im Patenterteilungsverfahren sowie im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat in Patentangelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übernehmen.

(2) Der Präsident des Patentamtes hat Personen auf ihr Ansuchen die Beiratung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung zu bewilligen, wenn die Mittellosigkeit des Antragstellers nachgewiesen worden ist, der Antrag nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos und die Vertretung durch einen Patentanwalt zweckmäßig ist.

(3) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf sein Einkommen, das er durch seinen Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und

## 451 der Beilagen

5

Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Geltungsdauer der zum Nachweis der Mittellosigkeit vorzulegenden Zeugnisse zu treffen.

(4) Die Patentanwältskammer hat nach Verständigung durch den Präsidenten des Patentamtes von der Bewilligung gemäß Abs. 2 den Patentanwalt zu bestimmen, der die unentgeltliche Vertretung zu übernehmen hat. Das Vorliegen der im § 18 Abs. 1 angegebenen Umstände hat der Patentanwalt unverzüglich bei der Patentanwältskammer geltend zu machen.

(5) Gegen die Verfügung des Präsidenten des Patentamtes gemäß Abs. 2 sowie gegen die Beiordnung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung durch die Patentanwältskammer gemäß Abs. 4 ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

(6) Bei der Bemessung von Kosten im streitigen Verfahren ist die Unentgeltlichkeit der Vertretung einer Partei außer acht zu lassen. Der mit der unentgeltlichen Vertretung betraute Patentanwalt hat im Fall des Kostenzuspruchs an die von ihm vertretene Partei das Recht, diese Kosten unmittelbar beim Gegner einzuhaben, wobei ihm Einreden aus den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen nur insoweit entgegengesetzt werden können, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Ersatz der unentgeltlich vertretenen Partei in demselben Rechtsstreit zugunsten ihres Gegners aufgerichtet wurde.

(7) Amtliche Verfahrens- und Stempelgebühren hat die unentgeltlich vertretene Partei jedenfalls selbst zu tragen.

(8) Die Beiordnung zur unentgeltlichen Vertretung endet mit der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

**§ 24.** (1) Der Bund hat der Patentanwältskammer eine Pauschalvergütung für die Beiordnung von Patentanwälten zur unentgeltlichen Vertretung von Parteien gemäß § 23 zu leisten.

(2) Die Pauschalvergütung beträgt 30.000 S für jedes Kalenderjahr. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu bezahlen.

(3) Die Patentanwältskammer hat die vergüteten Beträge zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten, von Witwen und Waisen nach Patentanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke zu verwenden.

**§ 25.** Die Wahl und Änderung des Sitzes der Kanzlei steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwältskammer anzugeben. Diese hat hievon dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt

und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kundmachung der Sitzverlegung auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und in den Amtsblättern jener Bundesländer, in denen der frühere und der neue Sitz gelegen sind, zu veranlassen.

**§ 26.** (1) Der Patentanwalt ist berechtigt, sich unter seiner Verantwortung von einem anderen Patentanwalt, einem Rechtsanwalt oder einem bei ihm beschäftigten Patentanwaltsanwärter vertreten zu lassen. Vor dem Obersten Patent- und Markensenat und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist die Vertretung durch einen Patentanwaltsanwärter jedoch unzulässig; doch ist ihm vor diesen Behörden das Wort zu gestatten, wenn es der einschreitende Patentanwalt oder Rechtsanwalt beantragt.

(2) Wird infolge der Verhinderung eines Patentanwaltes von diesem für alle von ihm zu führenden Angelegenheiten ein anderer Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt zu seinem Vertreter bestellt und dauert die Verhinderung mehr als sechs Wochen, so ist die Vertretung der Patentanwältskammer und von dieser dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen.

(3) Der Patentanwalt ist ferner befugt, fachlich entsprechend befähigte Angestellte, die nicht Patentanwaltsanwärter sind, unter seiner Verantwortung zu Besprechungen, zur Entgegennahme von Aufträgen, zur Akteneinsicht und zur Empfangnahme von Urkunden und Erledigungen zu ermächtigen.

**§ 27.** (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

(2) Die Liste der Patentanwaltsanwärter ist von der Patentanwältskammer zu führen. Die Eintragung in die Liste der Patentanwaltsanwärter ist von dem Patentanwalt, bei dem der Anwärter in Verwendung tritt, bei der Patentanwältskammer zu beantragen. Sie hat zu erfolgen, wenn der Nachweis aller gesetzlichen Voraussetzungen (Abs. 1) erbracht ist. Die Praxis des Patentanwaltsanwärters wird vom Tag des Einlangens dieses Antrages an gerechnet.

(3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, von jedem Austritt eines Anwärters sowie von jeder länger als sechs Wochen dauernden ununterbrochenen Verhinderung eines Anwärters die Anzeige an die Patentanwältskammer zu erstatten.

(4) Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Eintragung in die Liste der Patentanwaltsanwärter.

(5) Der Lichtbildausweis, mit dem sich der Patentanwaltsanwärter im Fall der Vertretung

gemäß § 26 Abs. 1 auszuweisen hat, ist auf Antrag des Patentanwaltes, bei dem der Anwärter in Verwendung steht, von der Patentanwaltskammer auszustellen.

(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 sind auf Patentanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.

**§ 28.** Vereinbarungen zwischen einem Patentanwalt und einem Patentanwaltsanwärter mit dem Ziel, den Patentanwaltsanwärter an der Ausübung des Patentanwaltsberufes für immer oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu hindern oder die Ausübung von der Erfüllung einer Bedingung abhängig zu machen, sind unwirksam.

**§ 29.** (1) Die Patentanwaltskammer hat auf Antrag eines Patentanwaltes dessen Angestellten, die nicht Patentanwaltsanwärter sind und die zu Handlungen im Sinne des § 26 Abs. 3 ermächtigt werden sollen, einen Lichtbildausweis auszustellen. Im Fall ihres Einschreitens haben sich diese Angestellten damit auszuweisen. Bei Verlust des Lichtbildausweises ist gemäß § 6 Abs. 3 vorzugehen.

(2) Hat ein Angestellter mehrfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben, so ist ihm, wenn die Art oder Schwere der Ungehörigkeiten dies erfordern, vom Präsidenten des Patentamtes das Einschreiten beim Patentamt als Vertreter seines Patentanwaltes (§ 26 Abs. 3) mit Bescheid zu untersagen. Vor Erlassung des Bescheides hat der Präsident des Patentamtes die Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Wurde einem Angestellten das Einschreiten als Vertreter seines Patentanwaltes gemäß Abs. 2 rechtskräftig untersagt, so hat die Patentanwaltskammer den Ausweis dieses Angestellten einzuziehen.

#### ABSCHNITT IV

#### Patentanwaltskammer

**§ 30.** (1) Die Patentanwaltskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Patentanwaltskammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichische Patentanwaltskammer“ zu führen.

(3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

**§ 31.** Die Patentanwaltskammer ist berufen, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Patentanwälte wahrzunehmen, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und für die Wahrung der Ehre und Würde des Standes zu sorgen.

**§ 32.** (1) Die Behörden sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung beruflicher oder wirtschaftlicher Interessen berufenen Körperschaften und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Patentanwaltskammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Patentanwaltskammer ist zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften verpflichtet.

(3) Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, welche Standesinteressen berühren, deren Vertretung der Patentanwaltskammer zukommt, sind der Patentanwaltskammer rechtzeitig und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

**§ 33.** Organe der Patentanwaltskammer sind  
 a) der Präsident,  
 b) der Vorstand,  
 c) die Hauptversammlung.

**§ 34.** (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Kammermitglieder. Sie ist vom Präsidenten, so oft dieser es für nötig findet, jedoch mindestens einmal jährlich, mittels eingeschriebenen Briefes oder in sonst nachweisbarer Weise einzuberufen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Kammermitglieder muß die Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens abzuhalten.

(2) Die Hauptversammlung ist zur Wahrung der der Patentanwaltskammer zustehenden Rechte berufen. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Erlassung der Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Änderung dieser Geschäftsordnungen;
- b) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, von drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes und von drei Ersatzmitgliedern;
- c) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates (§ 51 Abs. 2) sowie für die Bestellung des Disziplinaranwaltes und seiner Stellvertreter (§ 54 Abs. 1);
- d) die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Patentanwaltskammer;
- e) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Geldgebarung des Vorstandes, dessen Entlastung sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;

## 451 der Beilagen

7

- f) die Erlassung einer Umlagenordnung sowie die Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Kammerumlage (§ 43 Abs. 2); dabei ist auf die der Kammer zukommenden Aufgaben Bedacht zu nehmen und die Leistungsfähigkeit der Kammerangehörigen zu berücksichtigen;
- g) die Abberufung eines Funktionärs;
- h) die Errichtung und Führung eines Versorgungsfonds und eines Unterstützungs-fonds für die Kammerangehörigen und deren Hinterbliebenen. Diese Fonds besitzen keine Rechtspersönlichkeit; sie bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der Patentanwaltskammer;
- i) die Erlassung einer Dienstordnung für das Kammeramt (§ 38), die den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt der durch die Patentanwaltskammer zu besorgenden Aufgaben nicht entgegenstehen darf.
- (3) Die gemäß Abs. 2 lit. e zu bestellenden Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder noch Ersatzmitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte weder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes noch denen anderer gesetzlicher Vorschriften widersprechen. Die genehmigten Akte sind von der Patentanwaltskammer auf deren Kosten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.
- (5) Die Hauptversammlung ist nur bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Kammermitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnungen (Abs. 2 lit. a) sowie über den Verlust eines Mandates (Abs. 2 lit. g) bedürfen der Zweidrittelmehrheit, alle anderen Beschlüsse der absoluten Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Kammermitglieder. Der Vorsitzende hat sich der Stimme zu enthalten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Im Fall der Beschußunfähigkeit der Hauptversammlung hat unter Hinweis darauf deren neuerliche Einberufung mit gleicher Tagesordnung für einen höchstens zwei Wochen später liegenden Termin zu erfolgen. Hierzu sind alle Kammermitglieder nachweislich (Abs. 1) zu laden. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- § 35.** (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten; die Beschußfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gegeben.
- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, jedenfalls
- a) die Führung der Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 3) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 4);
  - b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
  - c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31);
  - d) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission für die Patentanwaltsprüfung (§ 9 Abs. 2);
  - e) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit eines Honorars;
  - f) die Erstattung von Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe;
  - g) der Abschluß von Kollektivverträgen;
  - h) die Bestellung eines Stellvertreters für einen aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwalt sowie für einen Patentanwalt, der länger als sechs Wochen an der Ausübung seines Berufes gehindert ist und keinen Vertreter bestellt hat;
  - i) die Bestimmung eines Vertreters gemäß § 23 Abs. 4;
  - j) die Rechnungslegung über die Verwendung der vergüteten Beträge für die unentgeltliche Vertretung (§ 24);
  - k) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
  - l) die Bestellung von Untersuchungskommissionären gemäß § 61;
  - m) die Vormerkung rechtskräftiger Disziplinarstrafen (§ 48 Abs. 4).
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von vier Stimmen.
- § 36.** (1) Der Präsident vertritt die Patentanwaltskammer nach außen; ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung. Er leitet die Geschäfte und unterfertigt alle Geschäftsstücke. In der Hauptversammlung und im Vorstand führt er den Vorsitz.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit und in Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der von einer Behörde gesetzten Frist keinen Beschuß fassen kann, steht ihm nach Einholung der Stellungnahme eines weiteren Vorstandsmitgliedes die Entscheidung zu.

(3) Der Präsident wird im Fall der Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

**§ 37.** (1) Der Präsident, der Vizepräsident und drei weitere Mitglieder des Vorstandes sowie drei Ersatzmitglieder sind in der Hauptversammlung durch geheime Wahl aus der Mitte der Kammermitglieder zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Kammermitglieder auf sich vereinigt. Die Ausübung des Wahlrechtes durch einen anderen, bevollmächtigten Patentanwalt ist zulässig.

(2) Ergibt sich weder im ersten noch im zweiten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit, so gelangen die beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gelangte Person fällt, ist ungültig.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben nach Ablauf dieser Frist ihre Amtstätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl fortzusetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Wahlergebnis ist dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat binnen einer Woche mitzuteilen.

**§ 38.** Zur Besorgung der Kammergeschäfte ist ein Kammeramt zu errichten, das dem Präsidenten untersteht. Dieser hat im Einvernehmen mit dem Vorstand das erforderliche Personal zu bestellen.

**§ 39.** (1) Der Präsident und der Vizepräsident haben vor ihrem Amtsantritt der Aufsichtsbehörde, die übrigen Vorstandsmitglieder dem Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

(2) Alle Organe der Patentanwaltskammer und das Personal des Kammeramtes sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder einer Partei geboten ist. Über Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde sind sie durch den Vorstand von dieser Verpflichtung zu entbinden, sofern es sich nicht um Tatsachen gemäß § 17 Abs. 2 handelt.

**§ 40.** Die Aufsichtsbehörde hat rechtskräftige Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen der Kammerorgane (§ 33) aufzuheben, wenn sie gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstossen.

**§ 41.** (1) Wenn die Hauptversammlung die ihr nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben

nicht erfüllt oder beschlußunfähig wird, hat an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Kammerangelegenheiten zu treffen.

(2) Die übrigen Kammerorgane sind von der Aufsichtsbehörde abzuberufen, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten oder ihre Aufgaben vernachlässigen und hiedurch deren ordnungsgemäße Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall sowie im Fall der Beschlußunfähigkeit eines solchen Organes verfügt die Aufsichtsbehörde selbst die Ergänzung oder Neubestellung dieser Organe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Bis zur Beschlußfähigkeit dieser Organe sind die nicht aufschiebbaren Aufgaben von der Aufsichtsbehörde zu besorgen.

**§ 42.** Im Fall des Ausscheidens eines Funktionärs durch Tod, Rücktritt oder Abberufung erfolgt die Neubestellung

- des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer durch Neuwahl,
- der anderen Mitglieder des Vorstandes durch Nachrücken des nächsten Ersatzmitgliedes.

**§ 43.** (1) Der Rechnungsabschluß für das vorangegangene Jahr ist vom Vorstand alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(2) Zur Bestreitung ihrer Auslagen hebt die Patentanwaltskammer von ihren Mitgliedern eine Umlage ein. Die näheren Vorschriften über die Umlagenpflicht, über die Höhe der Umlage, über die Art ihrer Einhebung und über die Verwendung der Beträge werden durch die Umlagenordnung bestimmt (§ 34 Abs. 2 lit. f).

(3) Rückständige Umlagen sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, einzutreiben.

## ABSCHNITT V

### Disziplinarbestimmungen

**§ 44.** (1) Die Aufsicht über die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte übt zunächst der Vorstand der Patentanwaltskammer gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes aus.

(2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu.

**§ 45.** (1) Ein Patentanwalt, der die Pflichten seines Berufes verletzt oder inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre und das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disziplinarbehandlung nach den folgenden Bestimmungen.

## 451 der Beilagen

9

(2) Der disziplinären Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, daß dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.

**§ 46.** (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Patentanwaltes wegen Verletzung der Berufs- oder Standespflichten ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfrist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wiederaufgenommen worden ist.

(2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Ihr Lauf beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Patentanwalt innerhalb der Verjährungsfrist eine neue zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

**§ 47.** (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch auf die in der Liste der Patentanwältsanwärter eingetragenen Patentanwältsanwärter Anwendung.

(2) Wer die Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder der Patentanwältsanwärter ungeachtet eines der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses (§ 2 und § 4 Abs. 2) erschlichen hat, ist gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu behandeln. In diesem Fall finden die Bestimmungen über die Verjährung (§ 46) keine Anwendung.

**§ 48.** (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zu 50.000 S;
- c) Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufes bis zur Dauer eines Jahres; gegen einen Patentanwältsanwärter ist statt dieser Strafe auf Verlust des Rechtes, seinen Dienstgeber gemäß § 26 Abs. 1 zu vertreten, bis zur Höchstdauer eines Jahres zu erkennen;
- d) Ausschluß von der Ausübung des Patentanwaltsberufes oder von der Praxis als Patentanwältsanwärter.

(2) Art und Ausmaß der Strafe sind nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile zu bestimmen.

(3) Die im Abs. 1 lit. b und c genannten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte oder der Patentanwältsanwärter vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d sind dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.

**§ 49.** Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird als erste Instanz bei der Patentanwältskammer der Disziplinarrat und als zweite und letzte Instanz beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Disziplinarsenat eingerichtet. Der Sachaufwand für den Disziplinarrat und für den Disziplinarsenat ist von der Patentanwältskammer zu tragen.

**§ 50.** (1) Der Disziplinarrat besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden sowie aus zwei Patentanwälten als Beisitzern.

(2) Der Disziplinarsenat besteht aus einem Richter als Vorsitzenden sowie aus einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied des Patentamtes und zwei Patentanwälten als Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates dürfen nicht dem Vorstand (§ 35) angehören.

**§ 51.** (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates werden vom Bundespräsidenten für eine dreijährige Funktionsdauer ernannt, und zwar

- a) der Vorsitzende des Disziplinarsenates und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Richter der Standesgruppe 3 oder einer höheren Standesgruppe;
- b) der Vorsitzende des Disziplinarrates und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes;
- c) je ein Mitglied des Disziplinarsenates und je ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der rechtskundigen und der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes;
- d) je zwei Mitglieder des Disziplinarsenates und des Disziplinarrates sowie je fünf Ersatzmitglieder für den Disziplinarsenat und den Disziplinarrat aus dem Kreis der Patentanwälte.

(2) Für die Ernennung der im Abs. 1 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder steht hinsichtlich der Richter dem Bundesministerium für

Justiz und hinsichtlich der Mitglieder des Patentamtes dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwälte hat die Patentanwaltkammer die Vorschläge an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind. Die Bundesregierung ist an die Vorschläge der Patentanwaltkammer gebunden.

(3) Im Bedarfsfall sind der Disziplinarrat und der Disziplinarsenat durch Ernennung von weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zu ergänzen.

(4) Im Falle des Ausscheidens (§ 55), der Ausschließung oder Ablehnung (§ 56) des Vorsitzenden oder eines Beisitzers oder im Fall der Verhinderung an der Teilnahme am Disziplinarverfahren aus triftigen Gründen tritt an Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter und an Stelle eines Mitgliedes ein Ersatzmitglied mit gleicher Qualifikation (§ 50) in der Reihenfolge der Ernennung (Abs. 1 und 3).

**§ 52.** Die Mitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Disziplinarsenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

**§ 53.** Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinarrates oder des Disziplinarsenates, das Amt des Disziplinaranwaltes (§ 54 Abs. 1) und das Amt des Untersuchungskommissärs (§ 61) sind unsoldete Ehrenämter, doch hat die Patentanwaltkammer den genannten Funktionären die Barauslagen zu vergüten und ihnen sowie dem Disziplinarrat und dem Disziplinarsenat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens notwendigen Vorschüsse zu gewähren.

**§ 54.** (1) Der Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten für eine dreijährige Funktionsdauer aus dem Kreis der Patentanwälte ernannt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarrates oder des Disziplinarsenates sein. § 51 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(2) Der Disziplinaranwalt hat die Anzeige vor dem Disziplinarrat und vor dem Disziplinarsenat zu vertreten. Er ist vom Disziplinarrat und vom Disziplinarsenat vor jeder Beslußfassung zu hören.

(3) Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen der Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 3) gebunden und insbesondere verpflichtet, auf deren Weisung Disziplinaranzeigen zu erstatten, Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu ergreifen.

**§ 55.** (1) Die Mitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates sowie der Disziplinaranwalt scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen

oder beruflichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen für ihre Ernennung entfallen.

(2) Während der Dauer eines gegen ein Mitglied des Disziplinarrates oder des Disziplinarsenates oder gegen einen Disziplinaranwalt anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens ruht dessen Funktion. Sie erlischt, wenn das strafgerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung oder das Disziplinarverfahren mit einer Disziplinarstrafe endet.

**§ 56.** Der beschuldigte Patentanwalt hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 58 Abs. 2, § 65 Abs. 1 und 2) zwei Mitglieder des Disziplinarrates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Das gleiche Recht steht ihm gegenüber dem Disziplinarsenat zu. Die Frist läuft in diesem Fall von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Zusammensetzung des Disziplinarsenates bekanntgegeben worden ist.

**§ 57.** Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines anderen Patentanwaltes oder eines Rechtsanwaltes als Verteidiger zu bedienen.

**§ 58.** (1) Anzeigen wegen Pflichtverletzungen sind beim Disziplinarrat zu erstatten. Dieser hat nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung die Einleitung der Disziplinaruntersuchung zu beschließen, wenn auf Grund der Anzeige der Verdacht eines Disziplinarvergehens gegeben ist. Vor der Beslußfassung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden.

(2) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes hat der Disziplinarrat sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung zu beschließen, wenn der in der Anzeige behauptete Sachverhalt für die Durchführung der mündlichen Verhandlung als ausreichend geklärt befunden wurde. Für einen solchen Besluß gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 2.

(3) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Besluß des Disziplinarrates, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Berufung an den Disziplinarsenat offen.

(4) Der Besluß, mit dem die Einleitung der Disziplinaruntersuchung verfügt oder abgelehnt wird, ist unverzüglich auch der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

**§ 59.** Erachtet der Disziplinarrat, daß die einem Patentanwalt angelastete Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden ist, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

## 451 der Beilagen

11

**§ 60.** (1) Wird gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufes oder von der Praxis als Patentanwaltsanwärter verhängt, so ist der Disziplinarrat berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung oder vor Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechtes des Patentanwaltsanwälters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen. Von diesem Beschuß sind das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Patentamt, der Oberste Patent- und Markensenat, die Patentanwaltskammer, der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt zu verständigen. Der Beschuß ist in der Liste der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter ersichtlich zu machen.

(2) Die Zeit, während der gemäß Abs. 1 die Ausübung des Patentanwaltsberufes eingestellt oder das Recht des Patentanwaltsanwälters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 entzogen war, ist in die Disziplinarstrafe der zeitweisen Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufes (§ 48 Abs. 1 lit. c) oder der Entziehung des Rechtes des Patentanwaltsanwälters zur Vertretung seines Dienstgebers gemäß § 26 Abs. 1 (§ 48 Abs. 1 lit. c) einzurechnen.

**§ 61.** Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ohne sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschlossen worden (§ 58 Abs. 1), so hat der Vorstand der Patentanwaltskammer einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus dem Kreis der Patentanwälte zu bestellen. Auf die Untersuchungskommissäre finden die Bestimmungen des § 55 sinngemäß Anwendung.

**§ 62.** (1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern.

(2) Der Untersuchungskommissär kann, insbesondere wenn Zeugen oder Sachverständige nicht in Wien wohnen, wenn sie der Ladung des Untersuchungskommissärs keine Folge leisten oder ohne gesetzlichen Grund sich weigern, eine Aussage abzulegen, im Wege des Vorsitzenden des Disziplinarrates die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen.

(3) Hinsichtlich der Zeugenaussage findet § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

**§ 63.** (1) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

(2) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(3) Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschuß des Disziplinarrates einzuholen. Für einen solchen Beschuß gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 3 sinngemäß.

**§ 64.** (1) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung hat der Untersuchungskommissär, soweit dies mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar ist, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Einsichtnahme in die Verhandlungsakten zu gestatten.

(2) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

**§ 65.** (1) Nach Abschluß der Untersuchung hat der Disziplinaranwalt seine Anträge an den Disziplinarrat zu stellen, der sodann zu beschließen hat, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen oder ob das Verfahren eingestellt wird.

(2) Im Verweisungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Verfügungen zu bezeichnen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Insbesondere kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung angeordnet werden. Mit dem Verweisungsbeschuß ist ferner die Ladung zur mündlichen Verhandlung, deren Zeitpunkt vom Vorsitzenden zu bestimmen ist, dem Beschuldigten zuzustellen. Gegen den Verweisungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Beschuß auf Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Aufsichtsbehörde, dem Beschuldigten sowie dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschuß auf Einstellung des Verfahrens steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Berufung an den Disziplinarsenat offen.

**§ 66.** (1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, drei Personen seines Vertrauens den Zutritt zur Verhandlung zu gestatten.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen des Disziplinarrates haben in geheimer Sitzung zu erfolgen. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten enthält. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 67.** (1) In der mündlichen Verhandlung ist der Verweisungsbeschuß zu verlesen. Nach Verlesung des Verweisungsbeschlusses ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu verantworten. Hierauf hat die Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und erforderlichenfalls die Verlesung von Protokollen und Urkunden zu erfolgen.

(2) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können bis zum Schluß der Verhandlung Anträge stellen, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen richten.

(3) Nach Schluß des Beweisverfahrens sind der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger zu hören. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

**§ 68.** Das Erkenntnis hat den Beschuldigten von der ihm im Verweisungsbeschuß zur Last gelegten Pflichtverletzung freizusprechen oder ihn für schuldig zu erklären. Im Fall eines Schultspruches hat das Erkenntnis auch den Ausspruch über die verhängte Strafe sowie die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

**§ 69.** Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinarat und dem Disziplinarenat sind im Fall eines Schultspruches vom Verurteilten und im Fall eines Freispruches von der Patentanwaltskammer zu tragen. Die Verfahrenskosten umfassen auch die Barauslagen gemäß § 53, deren Höhe im Erkenntnis zu bestimmen ist. Die Kosten des Verteidigers sind jedenfalls vom Beschuldigten zu tragen.

**§ 70.** Das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen ist sogleich zu verkünden. Die schriftliche Ausfertigung ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

**§ 71.** (1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarates steht dem Disziplinaranwalt und, im Fall eines Schultspruches, dem Beschuldigten sowohl hinsichtlich des Ausspruches über Schuld und Strafe als auch hinsichtlich der Kostenentscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses die Berufung an den Disziplinarenat offen. Die Berufung ist beim Disziplinarat einzubringen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit in den vorhergehenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, können die im

Zug des Disziplinarverfahrens ergangenen Beschlüsse nur gemeinsam mit der Berufung gegen die abschließende Entscheidung angefochten werden.

(3) Ist die Berufung verspätet, unzulässig oder von einer Person eingebracht, der ein Berufungsrecht nicht zusteht, ist sie vom Vorsitzenden des Disziplinarenats ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

**§ 72.** (1) Der Disziplinarenat kann ohne mündliche Verhandlung das Erkenntnis des Disziplinarenats aufheben und die Sache an ihn zurückverweisen, wenn Verfahrensmängel eine neu erliche Durchführung des Verfahrens erforderlich machen.

(2) Der Disziplinarenat entscheidet über die Berufung ohne mündliche Verhandlung, wenn sich die Berufung nur gegen die Kostenentscheidung richtet.

(3) In allen anderen Fällen ist nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Für diese und das Erkenntnis gelten die Vorschriften für das Verfahren vor dem Disziplinarat sinngemäß. Vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann der Disziplinarenat auch eine ihm erforderlich scheinende Ergänzung der Erhebungen durch den Disziplinarat vornehmen lassen.

**§ 73.** Stirbt der Beschuldigte vor Rechtskraft des Erkenntnisses, so ist das Verfahren einzustellen.

**§ 74.** Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 einzutreiben. Sie fließen der Patentanwaltskammer zu und sind den im § 24 Abs. 3 genannten Zwecken zuzuführen.

**§ 75.** (1) Wurde die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so ist das Verfahren auf Antrag des Disziplinaranwaltes wiederaufzunehmen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

(2) Auf Antrag eines rechtskräftig zu einer Disziplinarstrafe verurteilten Patentanwaltes oder seiner gesetzlichen Erben ist die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens zu bewilligen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder eine mildere Strafe herbeizuführen.

(3) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens hat der Disziplinarrat ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(4) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme tritt das Verfahren in den Stand vor Fassung des Verweisungsbeschlusses. Der Vollzug der Disziplinarstrafe ist auszusetzen.

(5) Bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens über Antrag des Patentanwaltes oder seiner Erben ist keine strengere als die ursprünglich verhängte Strafe auszusprechen.

(6) Wird der Patentanwalt im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochen oder zu einer milderer Strafe verurteilt, so sind etwa bereits entrichtete Geldstrafen und Kostenersätze in entsprechendem Ausmaß dem Patentanwalt rückzuverstatten.

## ABSCHNITT VI

### Schutz des Titels „Patentanwalt“

§ 76. (1) Wer sich des Titels „Patentanwalt“ bedient, ohne in der Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Von der Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 ist die Patentanwaltkammer zu verständigen. Ihr kommt Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu. Gegen die Einstellung des Verfahrens steht ihr die Berufung zu. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 findet hiebei Anwendung.

## ABSCHNITT VII

### Verfahrensbestimmungen

§ 77. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung zu finden.

(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz vom Präsidenten des Patentamtes und von den Organen der Patentanwaltkammer erlassenen Entscheidungen und Verfügungen entscheidet das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

## ABSCHNITT VIII

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 78. (1) Die Konstituierung der Patentanwaltkammer hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Anhörung des Präsidenten des Patentamtes einen „Vorläufigen Kammer-Vorstand“, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern, bestellt.

(2) Dieser „Vorläufige Kammer-Vorstand“ hat bis zur Wahl des Vorstandes, die binnen drei Monaten nach seiner Bestellung zu erfolgen hat, alle dem Vorstand nach diesem Bundesgesetz zustehenden Obliegenheiten auszuüben. Die dem Präsidenten der Patentanwaltkammer zukommenden Befugnisse sind vom Vorsitzenden des „Vorläufigen Kammer-Vorstandes“ wahrzunehmen.

§ 79. (1) Die Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 3) ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzulegen. Während dieses Zeitraumes hat das Patentamt das nach den bisher geltenden Bestimmungen geführte Patentanwaltregister weiterzuführen.

(2) Die in das beim Patentamt geführte Patentanwaltregister eingetragenen Personen sind in die neu anzulegende Liste der Patentanwälte einzutragen, ohne daß es hiezu eines Antrages gemäß § 4 Abs. 1 bedarf und ohne daß ihre Vertretungsbefugnis eine Unterbrechung erfährt.

§ 80. (1) Die nach den bisher geltenden Vorschriften zurückgelegte Praxis bei einem Patentanwalt gilt als Praxis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die nach den bisher geltenden Vorschriften auf die Praxis anzurechnende Betätigung ist unter der Voraussetzung anzurechnen, daß die Praxis bei einem inländischen Patentanwalt bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits begonnen hatte.

(3) Die nach den bisher geltenden Vorschriften vor dem Patentamt abgelegte Patentanwaltsprüfung gilt als Prüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Die gemäß § 27 Abs. 2 von der Patentanwaltkammer zu führende Liste der Patentanwaltsanwärter ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzulegen. Bei Personen, die eine Praxis gemäß Abs. 1 nachweisen, ist über Antrag in der Liste der Patentanwaltsanwärter der Beginn dieser Praxis anzumerken.

§ 81. (1) Das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister ist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu schließen; weitere Eintragungen finden nicht statt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragenen Personen bleiben weiterhin zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt, jedoch mit Ausschluß der Vertretung vor der Nichtigkeitsabteilung und der Vertretung in allen nichttechnischen Angelegenheiten, befugt; sie können in diesem Umfang auch weiterhin Patentanwälte vertreten (§ 26 Abs. 1).

**§ 82.** Die Patentanwaltskammer hat über Antrag den Patentanwälten (§ 6 Abs. 1), den Patentanwaltsanwärtern (§ 27 Abs. 5) und den Angestellten der Patentanwälte (§ 29 Abs. 1) Lichtbildausweise auszustellen. Die bisher ausgestellten Legitimationskarten verlieren sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit. Sie sind von der Patentanwaltskammer einzuziehen und dem Patentamt zu übergeben.

**§ 83.** Die vom Bund der Patentanwaltskammer gemäß § 24 zu leistende Pauschalvergütung ist erstmalig für jenes Kalenderjahr zu leisten, das nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

**§ 84.** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die §§ 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 bis 11, 43 a, 43 b und 43 c Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128;
2. die §§ 40 und 41 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38;
3. § 18 a des Musterschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 39;
4. das Patentanwalts-Gesetz 1950, BGBl. Nr. 128.

**§ 85.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 51 die Bundesregierung, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
2. hinsichtlich des § 54 Abs. 1 die Bundesregierung und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
3. hinsichtlich des § 32 Abs. 1 und 3 alle Bundesministerien;
4. hinsichtlich des § 23 Abs. 3 zweiter Satz das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
5. hinsichtlich des § 24 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Vorschriften betreffend die Institution und die Rechtsverhältnisse der Patentanwaltschaft sind in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen verstreut. Unter letzteren befand sich auch die in Durchführung des Patentgesetzes erlassene — mehrfach novellierte — Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker („Patentanwaltsordnung“), welche mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. März 1957, Slg. Nr. 3178, aufgehoben worden ist. Diese Aufhebung ist mit 20. März 1958 wirksam geworden. Seither besteht hinsichtlich der in der Patentanwaltsordnung enthalten gewesenen Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse der Patentanwaltschaft ordneten, ein gesetzloser Zustand.

Der vorliegende Entwurf faßt das ganze Rechtsgebiet neu zusammen und nimmt dabei auch auf die zu Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung vom Jahre 1929 ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bedacht, indem eine Reihe von bisher nur auf Verordnungsstufe stehenden Bestimmungen in den Gesetzentwurf selbst aufgenommen werden und bloß die nähere Ausführung einzelner Vorschriften einer Verordnung überlassen bleiben soll. Den im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Anregungen konnte im wesentlichen Rechnung getragen werden.

Im einzelnen ist zu den Entwurfsbestimmungen folgendes zu bemerken:

### ABSCHNITT I

#### Erfordernisse zur Ausübung des Patentanwaltsberufes

##### Zu § 1:

Obwohl es außer Zweifel steht, daß der Beruf des Patentanwaltes kein Gewerbe ist (siehe Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung, Artikel V lit. f Anmerkung 27 in „Österreichisches Recht“), wird in Anlehnung an den § 1 des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBl. Nr. 125/1955, der Beruf des

Patentanwaltes als ein freier, nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegender Beruf definiert. Zur Ausübung dieses Berufes soll nur befugt sein, wer in der Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

Alle in dieser Liste eingetragenen Patentanwälte zusammen bilden die Patentanwaltskammer; die Kammermitgliedschaft ist obligatorisch.

Organisation und Aufgabenbereich der Kammer sind im Abschnitt IV des Entwurfes geregelt. Eine etwa entgegen den Vorschriften des § 2 vorgenommene Eintragung in die Liste der Patentanwälte kann von der Aufsichtsbehörde gemäß § 40 annulliert werden.

##### Zu § 2:

Hier sind die Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte geregelt beziehungsweise angeführt. Diese sind:

- gewisse allgemeine Erfordernisse und eine bestimmte Vorbildung,
- eine Praxis,
- die Ablegung der im Abschnitt II geregelten Prüfung.

Die allgemeinen Erfordernisse sind zum überwiegenden Teil bereits derzeit im § 43 Abs. 6 des Patentgesetzes enthalten. Das im § 43 Abs. 6 Z. 1 enthaltene Erfordernis der Großjährigkeit wurde durch das der Eigenberechtigung ersetzt. Die derzeit im § 43 Abs. 6 Z. 4 des Patentgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach unter anderem auch Studien an einer philosophischen Fakultät einer inländischen Universität eine Voraussetzung für die Berufsausbildung bilden, ist als zu weitgehend zu bezeichnen, weil sie nach ihrem Wortlaut auch Absolventen rein geisteswissenschaftlicher Studienzweige umfaßt hätte. Sie ist daher auf das Studium der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer eingeschränkt worden. Ferner wird auch noch die neuerliche Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, durch die Novelle BGBl. Nr. 180/1966 berücksichtigt. Durch diese Novelle sind nämlich an der Universität Innsbruck eine

„Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur“ und an der neuerrichteten Hochschule in Linz eine „Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät“ geschaffen worden. Der dadurch angebahnten Weiterentwicklung der Hochschulorganisation Rechnung tragend, ist in lit. d des § 2 die alle diese Studienrichtungen umfassende Formulierung „Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Hochschule“ gewählt worden. Dadurch erübrigte sich die derzeit im § 43 Abs. 6 Z. 4 des Patentgesetzes enthaltene Anführung einzelner Hochschulen, wie der Technischen Hochschule, der Hochschule für Bodenkultur usw. Der weitere Text der lit. d „oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;“ ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen dieses gleichfalls in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Gesetzes.

### Zu § 3:

Gemäß § 3 des Entwurfes sollen auf die mindestens fünfjährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalt verschiedene Betätigungen angerechnet werden.

Die Bestimmungen über die Praxis entsprechen in ihren Grundzügen der gegenwärtigen Regelung des § 43 a des Patentgesetzes. Die vorgesehenen Änderungen sind folgende:

Im Abs. 1 wird für die Praxis ausdrücklich statuiert, daß die Verwendung bei einem inländischen Patentanwalt eine hauptberufliche sein muß; nur so erscheint nämlich gewährleistet, daß der Patentanwaltsanwärter angesichts der Kompliziertheit und Verzweigtheit der Materie sich jenes Maß an Kenntnissen aneignet, das für die erfolgreiche Ablegung der Patentanwaltsprüfung und sodann zur einwandfreien Vertretung der Mandantschaft erforderlich ist.

§ 3 Abs. 1 lit. a weist gegenüber der entsprechenden Bestimmung des § 43 a Abs. 2 lit. a des Patentgesetzes nur eine textliche, nicht aber eine inhaltliche Änderung auf. Da die Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß auf die Praxis anzurechnen ist, ergibt sich daraus von selbst, daß eine solche Verwendung in der Dauer von zehn Jahren die Praxis bei einem Patentanwalt zur Gänze ersetzt. Es war daher nicht nötig, dies ausdrücklich im Gesetz festzustellen, wie dies derzeit im Patentgesetz geschieht.

§ 3 Abs. 1 lit. b bringt gegenüber dem geltenden Zustand eine materielle Änderung:

Bisher mußte jede „der Vorbildung angemessene“ Betätigung auf technischem Gebiet ange-

rechnet werden. Als eine der Vorbildung angemessene Betätigung war daher auch eine Tätigkeit — etwa als Praktikant in einem technischen Werk — anzurechnen, die an und für sich für die Erwerbung der für einen Patentanwalt erforderlichen Kenntnisse wertlos ist. Daher wird die Anrechenbarkeit auf eine der Vorbildung angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwaltes entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eingeschränkt.

Jedenfalls muß es sich um eine Betätigung bei einem solchen Unternehmen handeln, dessen Größe und Geschäftstätigkeit an sich die Möglichkeit und die Gewähr bietet, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes entsprechende Kenntnisse zu erwerben; außerdem muß die Tätigkeit des Anrechnungswerters im Rahmen dieses Unternehmens vornehmlich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gelegen gewesen sein. Es ist also dabei zum Beispiel etwa an die Tätigkeit in einem Patentbüro eines großen Unternehmens zu denken. Die Anrechenbarkeit ist aber in diesem Fall auch dann gegeben, wenn es sich um eine Betätigung im Ausland handelt. Es ist nämlich auch eine einschlägige Betätigung im Ausland für die Ausübung des Patentanwaltsberufes von Bedeutung.

Der Abs. 2 des § 3 trifft eine Ausnahmebestimmung für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker. Derzeit sind gemäß § 43 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes auch Ziviltechniker vor dem Patentamt unter gewissen Voraussetzungen zur Vertretung berechtigt. Sie bedürfen hierfür des Nachweises einer mindestens zweijährigen Praxis bei einem inländischen Patentanwalt, die unter Umständen auch durch andere Nachweise ersetzt werden kann. Die Vertretungsbefugnis umfaßt jedoch nicht die Vertretung vor der Nichtigkeitsabteilung und die Vertretung in allen nichttechnischen Angelegenheiten. Von dieser Einrichtung ist seit jeher nur sehr geringer Gebrauch gemacht worden. Anderseits hat die Vertretungsbefugnis der Ziviltechniker doch eine Reihe von Sondervorschriften in der Patentanwaltsordnung erforderlich gemacht, um die Rechte und Pflichten dieser vor dem Patentamt zur Vertretung zugelassenen Personengruppe zu regeln. Die dauernde Aufrechterhaltung dieser Kategorie von „Patentanwälten minderen Rechtes“ scheint kaum mehr gerechtfertigt.

Der Entwurf sieht daher vor, daß mit seinem Inkrafttreten weitere Eintragungen von Ziviltechnikern in das zu schließende Ziviltechnikerregister nicht mehr vorgenommen werden, daß jedoch die eingetragenen Ziviltechniker in dem bisher im § 43 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes umschriebenen Ausmaß weiterhin zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien befugt bleiben

## 451 der Beilagen

17

sollen (§ 81). Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an wird daher die Erlangung der Vertretungsbefugnis vor dem Patentamt durch Ziviltechniker in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein. Dafür erhalten die Ziviltechniker aber die Begünstigung einer Abkürzung der bei einem inländischen Patentanwalt abzulegenden Praxis, und zwar um drei Jahre. Diese Herabsetzung der für einen Ziviltechniker erforderlichen Praxis bei einem Patentanwalt auf zwei Jahre entspricht dem Wunsch der Ingenieurkammern. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, daß nach dem zweiten Satz des Abs. 2 auf diese Praxis Betätigungen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzurechnen sind. Da hier vor allem Betätigungen nach Abs. 1 lit. b in Frage kommen, wonach die dem Aufgabenkreis eines Patentanwaltes entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bis zu zwei Jahren angerechnet werden kann, könnte dies dazu führen, daß ein Ziviltechniker unter Umständen überhaupt keine Praxis bei einem Patentanwalt zurückzulegen hätte. Um diese gar nicht beabsichtigte Konsequenz auszuschalten, wird ausdrücklich ein Mindestmaß einer Praxis als Patentanwaltsanwärter in der Dauer von einem Jahr vorgeschrieben.

Die Befugnis eines Patentanwaltes ist bei Ziviltechnikern aber so wie bei anderen Patentanwaltsanwärtern an die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung geknüpft. Die gemäß § 2 lit. d für Patentanwälte erforderlichen Studien decken sich ferner nicht genau mit den Studienerfordernissen für die Ziviltechniker gemäß § 9 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957. Für die Ziviltechniker des Fachgebietes Architektur ist auch die Absolvierung einer im ordentlichen Studiengang zurückgelegten Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst in Wien ausreichend. Die Erlangung einer Patentanwaltsbefugnis ist jedoch denjenigen Ziviltechnikern vorbehalten, die eine dem § 2 lit. d entsprechende Vorbildung nachweisen können.

§ 3 Abs. 3 entspricht dem § 43 a Abs. 4 des Patentgesetzes.

Ganz allgemein ist zur Praxis zu bemerken, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Patentanwaltskammer über die Anrechnung von Verwendungen auf die Praxis zu entscheiden hat, woraus sich ergibt, daß ihm auch die Befugnis zustehen muß, die Art und den Umfang der Verwendung von Patentanwaltsanwärtern während der Praxiszeit entsprechend zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, um damit zu verhindern, daß eine Scheinpraxis angerechnet wird.

**Zu § 4:**

Diese Bestimmungen regeln die Eintragung in die Liste der Patentanwälte in teilweiser Anlehnung an § 5 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 159.

**Zu § 5:**

Hier sind die Vorschriften über das von einem Patentanwalt abzulegende Gelöbnis aufgenommen, dessen Wortlaut mit der bisherigen, im § 8 der Rechtsanwaltsordnung enthaltenen Gelöbnisformel übereinstimmt.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung sieht die Ausstellung einer Bestätigung über die erfolgte Eintragung des Patentanwaltes in die Liste der Patentanwälte und die Kundmachung dieser Eintragung sowie die Ausstellung eines Lichtbildausweises vor.

**Zu § 7:**

Die Aufzählung der Gründe für das Erlöschen der Patentanwaltschaft ist erschöpfend.

Die Unvereinbarkeitsbestimmung des Abs. 1 lit. d ist auf Anregung der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern dahin erweitert worden, daß in Anlehnung an den § 20 der Rechtsanwaltsordnung jedes (aktive) öffentliche Dienstverhältnis mit der Ausübung der Patentanwaltschaft unvereinbar ist. Dabei ist allerdings, ebenso wie in der Rechtsanwaltsordnung, das Lehramt ausgenommen worden, weil die Ausübung eines Lehramtes zum Beispiel an einer Hochschule selbstverständlich auch einem Patentanwalt offenstehen soll. Aus der Tatsache, daß alle in ein öffentliches Dienstverhältnis des Dienststandes tretenden Personen von der weiteren Ausübung des Patentanwaltsberufes ausgeschlossen sind, ergibt sich übrigens durch Umkehrschluß, daß Personen, solange sie in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes — das Lehramt ausgenommen — stehen, auch nicht die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlangen können.

Im Abs. 4 wird bestimmt, daß die Kundmachung der Streichung eines Patentanwaltes in der Liste der Patentanwälte auf Kosten des Patentanwaltes oder seines Rechtsnachfolgers zu veranlassen ist. Unter Rechtsnachfolger werden hier diejenigen Personen verstanden, auf die das Vermögen im Todesfall des Patentanwaltes übergeht.

**ABSCHNITT II****Patentanwaltsprüfung**

Die Bestimmungen über die Patentanwaltsprüfung sind im wesentlichen den Bestimmungen

der seinerzeitigen Patentanwaltsordnung nachgebildet. Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission mit einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden und einem fachtechnischen Mitglied des Patentamtes sowie zwei Patentanwälten als Prüfungskommissären abzulegen (§ 9 des Entwurfes). Die Patentanwaltsprüfung besteht aus einer schriftlichen und aus einer mündlichen Prüfung (§§ 11 und 12 des Entwurfes). Die Prüfung ist nicht öffentlich, doch dürfen Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates, des Patentamtes, Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter der Prüfung beiwohnen (§ 13 des Entwurfes).

#### Zu § 9:

Daß für die der Kommission angehörenden Patentanwälte doppelt so viele Ersatzmitglieder wie für die der Kommission angehörenden Beamten bestellt werden sollen, ist darin begründet, daß bei der geringen Anzahl von Patentanwälten, die sich in vielen Fällen gegenseitig vertreten und oft in engen beruflichen und geschäftlichen Beziehungen stehen, die Möglichkeit einer Befangenheit im Verhältnis zu dem Prüfungskandidaten viel häufiger gegeben sein wird als im Verhältnis zwischen den der Kommission angehörenden Beamten und dem Prüfungskandidaten.

#### Zu § 11:

Es versteht sich von selbst, daß nicht nur die materiellrechtlichen Vorschriften der erwähnten Rechtsgebiete, sondern auch die entsprechenden Verfahrensvorschriften Gegenstand der Prüfung sind.

#### Zu § 14:

Die Bezeichnung des Prüfungsergebnisses wurde gegenüber der bisherigen Regelung in der Patentanwaltsordnung abgeändert. Durch die Aufnahme eines weiteren Prüfungskalküls hat nunmehr die Prüfungskommission die Möglichkeit einer größeren Differenzierung.

In den Abs. 2 und 3 werden die Voraussetzungen für die Erlangung eines bestimmten Prüfungskalküls sowie die Vorgangsweise bei der Abstimmung über das Prüfungsergebnis geregelt.

Da für Patentanwaltsanwärter, die die Prüfung abgelegt haben (Abs. 5), eine Frist für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte nicht vorgesehen ist, bleiben diese Personen bis zu ihrer Eintragung in die Liste Patentanwaltsanwärter und haben nur die einem Anwärter zustehenden Befugnisse.

## ABSCHNITT III

### Rechte und Pflichten der Patentanwälte

#### Zu § 16:

Abs. 1 grenzt den Aufgabenkreis der Patentanwälte ab. Jeder Patentanwalt ist darnach zur berufsmäßigen Beratung in Patent-, Marken- und Musterangelegenheiten berechtigt. Dieses Recht zur Beratung von Parteien erstreckt sich naturgemäß auch auf wettbewerbsrechtliche Fragen, die mit Patent-, Marken- oder Musterangelegenheiten unmittelbar zusammenhängen, da eine Beratung in diesen Angelegenheiten erfahrungsgemäß unvermeidlich auch in die wettbewerbliche Sphäre übergreifen muß. Ferner sind die Patentanwälte zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patent- und Markenangelegenheiten vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in den außerstreitigen Angelegenheiten des Musterschutzes vor den hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt. Hinsichtlich des Ausmaßes der Vertretungsbefugnis in Musterangelegenheiten beläßt es der vorliegende Entwurf bei der gegenwärtigen Situation (§ 18 a des Musterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 39/1953). Obwohl diese Bestimmung des Musterschutzgesetzes durch § 84 aufgehoben wird, braucht die dort ausdrücklich ausgeschlossene Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof hier nicht wiederholt zu werden, weil aus der Formulierung, daß die Patentanwälte in Musterangelegenheiten „vor den hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden“ vertretungsberechtigt sind, ohnedies klar hervorgeht, daß sie vor dem Verwaltungsgerichtshof, also einem Gericht, nicht vertreten können.

Einer Anregung der Patentanwälte auf Erweiterung des sogenannten Beistandsrechtes der Patentanwälte gibt § 16 Abs. 2 insoweit Folge, als in Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung eines der im Patent-, Markenschutz- oder Musterschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse eine Rolle spielt, auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt zu dieser Frage das Wort zu gestatten ist. Für eine Ausdehnung dieser Befugnis darüber hinaus, etwa auch auf reine Wettbewerbsprozesse, bestand kein Anlaß.

Im übrigen ist vom Obersten Gerichtshof auf die besondere Bedeutung der Bestimmungen dieses Absatzes für die ordentlichen Gerichte hingewiesen und dementsprechend die Aufnahme dieser Bestimmungen auch in die Zivilprozeßordnung angeregt worden. Da das Beistandsrecht der Patentanwälte auch schon im geltenden Patentgesetz enthalten war, besteht im Rahmen der vorliegenden gesetzlichen Regelung keine andere Möglichkeit, als diese Bestimmungen in das Patentanwaltsge setz zu übernehmen. Der Anregung

## 451 der Beilagen

19

des Obersten Gerichtshofes wird jedoch zweifellos im Rahmen der nächsten Novellierung der Zivilprozeßordnung Rechnung getragen werden können.

§ 16 Abs. 3 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, mit Verordnung die Form des Amtskleides der Patentanwälte festzulegen. Dies ist durch § 3 der Verordnung BGBI. Nr. 51/1949 bereits geschehen. Da aber § 43 Abs. 11 des Patentgesetzes, der die gesetzliche Ermächtigung für diese Bestimmung bildet, durch § 84 Z. 1 des vorliegenden Entwurfes außer Kraft tritt, muß hier eine neue gesetzliche Basis für die Verordnung geschaffen werden. Eine Änderung des bereits bestehenden Zustandes tritt nicht ein.

**Zu § 17:**

§ 17 Abs. 1 ist dem § 9 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung nachgebildet.

Gemäß § 17 Abs. 2 darf ein Patentanwalt hinsichtlich der ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten die Aussage vor den Zivilgerichten und vor den Verwaltungsbehörden verweigern. Nun kann ein Patentanwalt bereits auf Grund des § 49 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172, und auf Grund des § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172, die Zeugenaussage vor jenen Verwaltungsbehörden verweigern, die diese Gesetze anzuwenden haben. Um aber den Patentanwälten die Verweigerung der Zeugenaussage auch vor allen übrigen Verwaltungsbehörden zu ermöglichen, war eine diesbezügliche Bestimmung ausdrücklich in den Entwurf aufzunehmen.

Da ein Patentanwaltsanwärter den Patentanwalt, bei dem er beschäftigt ist, gemäß § 26 Abs. 1 vertreten kann, muß die Bestimmung des Abs. 2 auch für Patentanwaltsanwärter sinngemäß gelten (Abs. 3). Über Anregung der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern ist diese Bestimmung auch auf die sonstigen Angestellten des Patentanwaltes ausgedehnt worden.

**Zu § 18:**

§ 18 entspricht der bisherigen Regelung beziehungsweise der bisherigen Praxis.

**Zu § 19:**

Die Bestimmung, wonach der Patentanwalt im Fall der Kündigung der Vollmacht verpflichtet ist, bestimmte Vertretungshandlungen für die gekündigte Partei noch durch zwei Monate ab Zustellung der Kündigung vorzunehmen, ist dem § 11 der Rechtsanwaltsordnung nachgebildet.

**Zu § 20:**

Die Abs. 1 und 2 sind dem § 12 der Rechtsanwaltsordnung und Abs. 3 dem § 13 der Rechtsanwaltsordnung nachgebildet.

**Zu § 21:**

Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung.

**Zu § 22:**

Die Bestimmung der dem Patentanwalt für seine Leistungen zustehenden Ansprüche ist insofern schwieriger als bei den Rechtsanwälten, weil bei diesen der Streitwert eine brauchbare Bemessungsgrundlage bildet. Die Bewertung, besonders in patentrechtlichen Fällen, ist aber kaum möglich und, zumindest was das patentamtliche Verfahren betrifft, vom Gesetz geradezu ausgeschlossen (§ 55 Abs. 5 des Patentgesetzes). Daher wird grundsätzlich nur der Anspruch auf ein „angemessenes“ Honorar statuiert. Die Festsetzung eines Tarifes für bestimmte Leistungen wird aber im Abs. 2 vorgesehen. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 14 der Patentanwaltsordnung.

**Zu § 23:**

Der Entwurf regelt hier die Beiodnung eines Armenvertreters.

Die im Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung eines Patentanwaltes, die unentgeltliche Vertretung von Parteien im Patenterteilungsverfahren zu übernehmen, entspricht der bisherigen Gesetzeslage. In Ergänzung hiezu wird bestimmt, daß ein Patentanwalt auch im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat in Patentangelegenheiten zur unentgeltlichen Vertretung beigeordnet werden kann. Aus der allgemeinen Formulierung ergibt sich, daß eine solche Beiodnung auch zugunsten des Einsprechers gegen die Erteilung eines Patentes erfolgen kann. Der Präsident des Patentamtes hat unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Personen über deren Ansuchen die Beiodnung eines Patentanwaltes zu bewilligen. Er hat gemäß Abs. 4 die Patentanwaltskammer von der erfolgten Bewilligung zu verstehen. Die Patentanwaltskammer bestimmt dann den Patentanwalt, der die unentgeltliche Vertretung zu übernehmen hat. Gegen die Verfügung des Präsidenten des Patentamtes sowie gegen die Entscheidung der Patentanwaltskammer ist gemäß Abs. 5 ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Die Abs. 2 bis 8 enthalten Detailbestimmungen über die Beiodnung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung, wobei insbesondere festgehalten wurde, daß der Armenvertreter nicht verpflichtet ist, Stempelgebühren und amtliche

Gebühren für die arme Partei auszulegen. Damit wird zwar keine Ausnahme von der Regel des § 13 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, geschaffen, wonach der Vertreter jedenfalls solidarisch mit dem von ihm Vertretenen für die Stempelschuld haftet; der Patentanwalt ist dadurch aber jedenfalls von der Verantwortlichkeit befreit, wenn er ein Einschreiten deshalb unterlassen hat, weil die von ihm unentgeltlich zu vertretende Partei die Tragung der Stempel- oder amtlichen Gebühren abgelehnt hat. Durch die Bestimmung des Abs. 6 soll außerdem klar gestellt werden, daß der Armenvertreter im zweiseitigen Verfahren einen Anspruch auf Kostenersatz hat, der durch seine Stellung als unentgeltlicher Vertreter nicht beeinträchtigt ist. Es wäre nämlich unbillig, wenn etwa der unterliegende Gegner der armen Partei deswegen vom Kostenersatz befreit wäre, weil die arme Partei unentgeltlich vertreten war. Die Bestimmung des § 23 Abs. 6 ist im übrigen dem § 70 ZPO. nachgebildet.

#### Zu § 24:

Die Rechtsanwaltskammern erhalten alljährlich für die von den Rechtsanwälten durchzuführenden Armenvertretungen eine Pauschalvergütung gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 101/1965. In Analogie zu dieser Regelung sieht der Entwurf die Leistung einer Pauschalvergütung an die Patentanwaltskammer für die von den Patentanwälten gemäß § 23 zu übernehmenden unentgeltlichen Vertretungen vor.

Bei der Festsetzung des Betrages wird eine Zahl von 30 Vertretungen jährlich zugrunde gelegt, was dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre entspricht. Für die angegebene Zahl von Vertretungen scheint ein Betrag von 30.000 S angemessen, wobei einerseits die besondere Schwierigkeit der häufig mit der Anfertigung von technischen Zeichnungen verbundenen Vertretung von meist technisch wenig gebildeten Anmeldern bei Armenvertretungen berücksichtigt, andererseits jedoch an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß die Pauschalvergütung keineswegs eine volle Abgeltung der Leistung von als Armenvertreter tätig werdenden Patentanwälten darstellen soll. Es handelt sich vielmehr um einen Anerkennungsbetrag für diese zum Wohl unbemittelter Erfinder und damit im öffentlichen Interesse von der Patentanwaltschaft geleistete Arbeit, da ohne das Institut der Armenvertretung bisweilen wertvolle Erfindungen unbekannt bleiben müßten und so letztlich der gesamten Wirtschaft verlorengingen.

Abs. 3 stellt klar, daß der vom Bund an die Patentanwaltskammer geleistete Betrag jedoch

nicht den einzelnen Patentanwälten, die die Vertretungen durchgeführt haben, zukommt, sondern der Kammer selbst, die den Betrag für karitative und humanitäre Standeszwecke zu verwenden hat.

#### Zu § 25:

Unter „Sitz der Kanzlei“ ist nicht nur die Ortsgemeinde zu verstehen, in der sich die Kanzlei des Patentanwaltes befindet, sondern die genaue Anschrift der Kanzlei. Es ist nämlich notwendig, daß die Verlegung des Sitzes der Kanzlei auch innerhalb desselben Ortes mitgeteilt wird.

Gemäß § 21 der Patentanwaltsordnung war jede Verlegung des Standortes eines Patentanwaltes in eine andere Gemeinde an die Bewilligung des Präsidenten des Patentamtes gebunden. Diese Bestimmung stand im Zusammenhang mit § 8 der Patentanwaltsordnung, wonach Patentanwälte nach Maßgabe des Bedarfes vom Präsidenten des Patentamtes bestellt wurden. Da gemäß dem Entwurf für die Ausübung des Patentanwaltsberufes der Bedarf nicht mehr maßgebend, sondern lediglich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erforderlich ist (§ 1 des Entwurfs), wurde § 25 in Anlehnung an § 21 der Rechtsanwaltsordnung erstellt.

#### Zu § 26:

Diese Bestimmung regelt die Berechtigung des Patentanwaltes, sich vertreten zu lassen, sowie den Umfang dieser Vertretungsbefugnis.

Zur Vertretung vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat sind nur die Patentanwälte, nicht aber die Patentanwaltsanwärter zugelassen, weil in den vor diesen Behörden nach den Regeln der Zivilprozeßordnung abzuwickelnden Verfahren entsprechende Kenntnisse vor allem prozeßrechtlicher Natur erforderlich sind. Anderseits erfordert die Tatsache, daß vielfach technisch komplizierte Tatbestände vor diesen Instanzen zu erörtern sind, eine Sonderregelung für den Fall, daß der bevollmächtigte Anwalt verhindert ist und deshalb Verhandlungsvertagungen erforderlich wären. Es ist daher vorgesehen, daß vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat als berufsmäßiger Vertreter auf alle Fälle ein Anwalt einzuschreiten hat, daß aber neben ihm und unter seiner Verantwortung ein Patentanwaltsanwärter auch das Wort ergreifen kann.

Im Abs. 3 wird die im Patentamt bereits seit jeher bestehende Praxis untermauert, schwedende Angelegenheiten auch mit fachlich entsprechend informierten Angestellten von Patentanwälten, die keine Anwärter sind, zu besprechen, doch werden die diesen Angestellten zustehenden Befugnisse genau abgegrenzt.

## 451 der Beilagen

21

**Zu § 27:**

Statt des bisher üblichen Ausdruckes „Patentanwältskandidaten“ wird im Entwurf der Ausdruck „Patentanwaltsanwärter“ gebraucht (vgl. Abschnitt II). Ein sachlicher Unterschied besteht zwischen diesen Bezeichnungen nicht. Auch die Patentanwaltsanwärter müssen die für Patentanwälte vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Studien erforderisse (§ 2) nachweisen können. Für die Patentanwaltsanwärter wird von der Patentanwältskammer eine Liste geführt. Neu ist die Bestimmung, daß die Eintragung in diese Liste aus denselben Gründen verweigert werden kann wie die Eintragung von Patentanwälten in die Liste der Patentanwälte.

**Zu § 28:**

Diese Bestimmung soll Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen aufweisen, die Möglichkeit sichern, den Patentanwaltsberuf zu ergreifen.

**Zu § 29:**

Die bis zum Außerkrafttreten der Patentanwältsordnung geltenden Bestimmungen gaben wiederholt Anlaß zu Zweifelsfragen, in welchem Umfang die Angestellten einer Patentanwaltskanzlei, die nicht Patentanwaltsanwärter waren, zur Vertretung des sie beschäftigenden Patentanwaltes befugt waren. § 26 Abs. 3 des Entwurfs regelt diese Frage; im § 29 Abs. 1 ist vorgesehen, daß derartige Angestellte ebenfalls mit einem entsprechenden Lichtbildausweis versehen sein müssen.

§ 29 Abs. 2 bestimmt, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Präsident des Patentamtes nach Anhörung der Patentanwältskammer einem Angestellten das Einschreiten beim Patentamt als Vertreter seines Patentanwaltes (§ 26 Abs. 3) mit Bescheid zu untersagen hat, wenn der Angestellte mehrfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

#### ABSCHNITT IV Patentanwältskammer

**Zu den §§ 30 bis 43:**

Der Entwurf sieht die Errichtung einer Patentanwältskammer vor.

Im besonderen ist zu den Bestimmungen dieses Abschnittes zu bemerken:

Die Patentanwältskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes (§ 30 Abs. 1). Sie untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (§ 30 Abs. 3). Die Patentanwältskammer wird durch sämtliche in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte gebildet (§ 1 Abs. 2). Sie ist berufen, die ge-

meinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Patentanwälte wahrzunehmen, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und für die Wahrung der Ehre und Würde des Standes zu sorgen (§ 31). Der Patentanwältskammer sind unter anderem die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche die Standesinteressen berühren, deren Vertretung der Patentanwältskammer zukommt, zur Begutachtung zu übermitteln (§ 32 Abs. 3). Als Organe der Patentanwältskammer sieht der Entwurf den Präsidenten (bei dessen Verhinderung den Vizepräsidenten; § 36 Abs. 3), den Vorstand sowie die Hauptversammlung vor (§ 33). Der Entwurf regelt die Bestellung sowie die Einrichtung der einzelnen Organe und trifft eine Abgrenzung ihrer Kompetenzen (§§ 34 bis 42). Der Hauptversammlung obliegt es unter anderem, ihre Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie die Umlagenordnung zu erlassen (§ 34 Abs. 2 lit. a und f). Zur Besteitung ihrer Auslagen hebt die Kammer von ihren Mitgliedern eine Umlage ein. Über die finanzielle Gebarung ist vom Vorstand jährlich ein Rechnungsabschluß zu legen (§ 43).

Der Fassung dieses Abschnittes diente zum Teil die Ärztegesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 50, als Muster, in der die Bestimmungen über die Ärztekammern eine dem Artikel 18 Abs. 1 und 2 B.-VG. entsprechende Fassung erhalten haben.

#### ABSCHNITT V Disziplinarbestimmungen

Bei der Regelung des Disziplinarverfahrens diente im allgemeinen die Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15) als Vorbild. Von der in einer Reihe von Disziplinarordnungen anderer Berufe verwendeten Formel, daß, soweit sich aus den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes nichts anderes ergibt, die Vorschriften der Dienstpragmatik „mit Ausnahme jener Bestimmungen, die ein Beamtenverhältnis voraussetzen“ anzuwenden seien, wurde Abstand genommen. Es ist im einzelnen nicht immer ganz leicht und eindeutig zu entscheiden, welche der Disziplinarbestimmungen der Dienstpragmatik ein Beamtenverhältnis voraussetzen; daraus ergeben sich für die Frage der Anwendbarkeit Unklarheiten. Daher wurde das Verfahren im wesentlichen in diesem Entwurf selbst, ohne Bezugnahme auf andere Gesetze, geregelt und dabei der Nachteil, daß der Entwurf dadurch nicht unbeträchtlich umfangreicher wurde, in Kauf genommen.

In einzelnen Fällen lassen sich allerdings Bezugnahmen auf die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, nicht

vermeiden. In allen diesen Fällen handelt es sich aber um die Anwendung klar umschriebener Bestimmungen, so daß Zweifel hinsichtlich des Umfanges der Anwendung nach Möglichkeit vermieden sind.

Die disziplinäre Aufsicht über die Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter übt zunächst der Vorstand der Patentanwaltskammer aus (§ 44 Abs. 1). Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu (§ 44 Abs. 2). Zur Entscheidung über disziplinäre Tatbestände sind nach dem Entwurf in erster Instanz der Disziplinarrrat und in zweiter und letzter Instanz der Disziplinarsenat eingerichtet. Die Anzeige von Disziplinarvergehen sowie die Vertretung der Anzeige beim Disziplinarrrat und beim Disziplinarsenat obliegt dem Disziplinaranwalt.

#### Zu § 45:

Abs. 1 entspricht dem § 2 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte, RGBl. Nr. 40/1872.

Abs. 2 ist einer in anderen Disziplinarordnungen (vgl. zum Beispiel § 19 Abs. 2 des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr. 156/1949) häufig anzutreffenden Vorschrift nachgebildet.

#### Zu § 46:

Die Bestimmung über die Verjährung ist im wesentlichen dem § 102 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, nachgebildet.

#### Zu § 47:

Die Bestimmung des Abs. 1, daß auch die Patentanwaltsanwärter disziplinär derselben Behandlung wie die Patentanwälte unterliegen, ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand. Der Verband der Patentanwälte hat sich zwar gegen die Ausdehnung der Disziplinarbestimmungen auf die Patentanwaltsanwärter ausgesprochen; die Patentanwaltsanwärter sind aber gemäß § 26 Abs. 1 berechtigt, den Patentanwalt, bei dem sie beschäftigt sind, zu vertreten. Sie sind somit befugt, in gewissen Fällen die Interessen der Mandanten vor dem Patentamt an Stelle des Anwalts und mit denselben Befugnissen wie dieser wahrzunehmen. Es liegt daher im Interesse der Allgemeinheit, wenn die in diesem Abschnitt vorgesehenen Disziplinarbestimmungen auch auf die Patentanwaltsanwärter Anwendung finden.

Die Bestimmung des ersten Satzes des Abs. 2 entspricht dem § 4 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte, RGBl. Nr. 40/1872. In diesem Absatz wird nun auch bestimmt, daß im Fall der Erschleichung der Eintragung die Bestimmungen des § 46 keine Anwendung zu finden haben.

#### Zu § 48:

Abs. 4 des Entwurfes bestimmt, daß jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe in der Liste der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter vorzumerken ist. Nach der Patentanwaltsordnung wurden allerdings nur die Disziplinarstrafen gemäß Abs. 1 lit. c und lit. d in das Patentanwaltsregister eingetragen. Nun ist aber für den Disziplinarrrat und für den Disziplinarsenat die Feststellung von Interesse, ob der beschuldigte Patentanwalt bereits disziplinär bestraft wurde. Diese Feststellung soll nun durch die im Abs. 4 vorgesehene Vormerkung ermöglicht werden. Die Veröffentlichung soll jedenfalls erst nach Rechtskraft einer Disziplinarstrafe erfolgen und bei Patentanwaltsanwärtern ganz unterbleiben.

#### Zu den §§ 49 bis 52:

Es ist ein zweiinstanzliches Verfahren vorgesehen: die erste Instanz ist der bei der Patentanwaltskammer eingerichtete dreigliedrige Disziplinarrrat, die zweite Instanz der beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichtete fünfgliedrige Disziplinarsenat.

Bei der Konstruktion des Rechtsmittelverfahrens in Disziplinarangelegenheiten konnte den Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte infolge der hier ganz anders gelagerten Verhältnisse nicht gefolgt werden. Der Entwurf sieht einen Disziplinarsenat vor, dessen Vorsitzender Richter sein muß. Damit wird eine Bestimmung übernommen, die sich in ähnlicher Form auch in einer Reihe von anderen Kammergesetzen findet (§ 33 d Abs. 3 des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 139/1955; § 55 i Abs. 3 der Ärztegesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 50, und § 20 Abs. 2 des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr. 156/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 4/1960). Außerdem sprechen Erwägungen verfassungsrechtlicher Natur für diese Bestimmung.

Wie das Bundeskanzleramt in Zusammenfassung der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in dem Rundschreiben vom 17. Jänner 1957, Zl. 101.223-2 a/57, ausgeführt hat, ist die Errichtung kollegialer Verwaltungsbehörden in oberster Instanz nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sie nach Artikel 133 Z. 4 B.-VG. zusammengesetzt sind. Darnach muß die Kollegialbehörde in oberster Instanz entscheiden; unter den Mitgliedern dieser Kollegialbehörde muß sich wenigstens ein Richter befinden, die übrigen Mitglieder dürfen in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sein, die Bescheide dürfen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen, und

## 451 der Beilagen

23

es darf schließlich nicht die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt sein. Aus § 49, wonach der Disziplinar senat in zweiter und letzter Instanz entscheidet, geht klar hervor, daß ein weiteres Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen ausgeschlossen ist; die Mitglieder sind ausdrücklich als weisungsfrei erklärt. Es bedurfte daher, um die Konstruktion des Disziplinar senates verfassungsrechtlich unab dinglich zu machen, einer Bestimmung, daß ihm ein Richter anzugehören hat. Zweckmäßig wird diesem Richter aber dann der Vorsitz in dem Senat einzuräumen sein. Der Anregung des Bundes ministeriums für Justiz, als Senatsmitglied einen Richter des Dienst- oder Ruhestandes vorzusehen, konnte nicht gefolgt werden, weil dadurch die Qualifikation des Disziplinar senates im Sinne des Artikels 133 Z. 4 B.-VG. wieder in Frage gestellt worden wäre.

Da die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinar rates und des Disziplinar senates in dieser Eigenschaft Funktionäre des Bundes sind, mußte ihre Ernennung durch den Bundespräsidenten vorgesehen werden (Artikel 65 Abs. 2 lit. a B.-VG.).

Um der Patentanwaltskammer in dieser Beziehung ein bestimmtes Maß an Selbstverwaltung auf alle Fälle zu gewährleisten, sieht § 51 Abs. 2 eine Bindung der Bundesregierung an die Vorschläge der Kammer vor (Artikel 67 Abs. 1 B.-VG.).

**Zu § 54:**

Die Einführung des Institutes des Disziplinar anwaltes ist ebenfalls neu. Durch dessen Bindung an die Weisungen der Aufsichtsbehörde ist dafür Sorge getragen, daß diese auf die Verfolgung von Disziplinarvergehen, die Ergreifung von Rechts mitteln usw. den erforderlichen Einfluß hat, um vor allem die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Hinsichtlich der Ernennung durch den Bundespräsidenten gilt das bei den Mitgliedern der Disziplinarinstanzen Gesagte.

**Zu § 56:**

Die Ablehnung von Senatsmitgliedern ist entsprechend § 111 Abs. 2 der Dienstpragmatik in der Form geregelt, daß eine Ablehnung zweier Mitglieder des Disziplinar rates oder des Disziplinar senates ohne Angabe von Gründen zulässig ist. Das empfiehlt sich deshalb, weil sich für den beschuldigten Patentanwalt durch einen Zwang, Gründe für die Ablehnung bestimmter Senatsmitglieder, seien es die Mitglieder des Patentamtes oder die im Senat befindlichen Kollegen, geltend machen zu müssen, unliebsame Situationen bei der ferneren Berufstätigkeit ergeben können.

Hinsichtlich der Ausschließungsgründe gelten gemäß § 77 Abs. 1 des Entwurfes die Bestim mungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungs verfahrensgesetzes 1950.

**Zu den §§ 58, 59, 61, 62 und 64 bis 67:**

Diese Bestimmungen lehnen sich im wesent lichen an die Vorschriften der Dienstpragmatik für das Disziplinarverfahren an.

**Zu § 60:**

Aus der Besonderheit der hier behandelten Verhältnisse ergibt sich die Notwendigkeit, dafür vorzusorgen, daß schon vor Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses bestimmte vorläufige Maßnahmen getroffen werden können, um eine eventuelle Schädigung der Klienten eines Anwaltes nach Tunlichkeit hintanzuhalten und die öffentlichen Interessen zu wahren. Eine gesetzliche Aufzählung dieser Maßnahmen ist nicht möglich, da sie je nach den Umständen des Falles zu treffen sein werden. Eine solche Notwendigkeit wird insbesondere dann eintreten, wenn gegen einen Anwalt ein strafgerichtliches Verfahren läuft, während dessen Dauer gemäß § 59 das Disziplinarverfahren zu ruhen hat, so daß hier meist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens ein längerer Zeitraum verstreichen wird. Die Formulierung des § 60 Abs. 1 bringt klar zum Ausdruck, daß derartige Verfü gungen aber nur in dringenden Fällen getroffen werden dürfen, woraus sich von selbst ergibt, daß die Maßnahmen in keinem Fall weitergehen dürfen als dies nach den Umständen des Einzel falles unbedingt notwendig ist.

**Zu § 63:**

Im Abs. 1 wird bestimmt, daß der Disziplinar anwalt eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen kann. Diese dem § 120 der Dienstpragmatik nachgebildete Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt und wird häufig angewendet, weil vielfach erst während des Disziplinarverfahrens auf Grund des Ermittlungs verfahrens neue Anschuldigungspunkte auftauchen, die dann über Antrag des Disziplinar anwaltes zweckmäßigerweise in demselben Verfahren weiterverfolgt werden können.

**Zu § 68:**

Sobald einmal die Disziplinarangelegenheit zur mündlichen Verhandlung verwiesen ist, ist eine Einstellung des Verfahrens nicht mehr möglich. Das Verfahren muß mit einer Verurteilung oder mit einem förmlichen Freispruch des Beschuldig ten von der ihm zur Last gelegten Tat beendet

werden. Dadurch ist dem zu Unrecht in ein Disziplinarverfahren verwickelten Patentanwalt (Patentanwaltsanwärter) Gelegenheit gegeben, die Grundlosigkeit der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen in entsprechender Form zu manifestieren.

#### Zu § 70:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß auch das freisprechende Erkenntnis zu begründen ist.

#### Zu § 71:

Ein abgesondertes Rechtsmittel gegen die im Zuge des Verfahrens ergangenen Zwischenentscheidungen ist im Interesse einer Straffung und flüssigen Durchführung des Verfahrens nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

### ABSCHNITT VI

#### Schutz des Titels „Patentanwalt“

##### Zu § 76:

Dieser Paragraph sieht eine Bestrafung vor, wenn jemand sich des Titels „Patentanwalt“ bedient, ohne in der Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein. Von der Einleitung des Verfahrens hat die zur Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. §§ 26 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) die Patentanwaltskammer zu verständigen, der in diesem Verfahren Parteistellung zukommt. Das Berufungsrecht steht der Patentanwaltskammer nur für den Fall der Einstellung des Verfahrens zu; eine Berufung der Patentanwaltskammer gegen ein Straferkenntnis (zum Beispiel wegen zu geringem Strafausmaß) ist somit unzulässig.

### ABSCHNITT VII

#### Verfahrensbestimmungen

##### Zu § 77:

Abs. 1 sieht die subsidiäre Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vor.

Gemäß Abs. 2 entscheidet über Berufungen gegen alle nach diesem Bundesgesetz erlassenen Entscheidungen und Verfügungen des Präsidenten des Patentamtes das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

### ABSCHNITT VIII

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

##### Zu § 78:

Da nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes eine Patentanwaltskammer erst kon-

stituiert werden muß, bedarf es einerseits einer Bestimmung, die die Konstituierung der Kammer ermöglicht, und anderseits einiger Übergangsmaßnahmen, um die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem vollen Wirksamwerden der Kammerorgane zu überbrücken. Es wird daher im § 78 bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde, also das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamtes binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Vorläufigen Kammer-Vorstand bestellt. Die Aufgabe des Vorläufigen Kammer-Vorstandes ist es, die dem Vorstand nach diesem Entwurf zugedachten Befugnisse auszuüben. Er wird vor allem die notwendigen Maßnahmen zur Wahl des Vorstandes nach den Vorschriften des Entwurfes unverzüglich zu treffen haben, da die Wahl binnen drei Monaten nach Bestellung des Vorläufigen Kammer-Vorstandes zu erfolgen hat.

##### Zu § 79:

Das beim Österreichischen Patentamt nach den bisher geltenden Bestimmungen geführte Patentanwaltsregister wird drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes weitergeführt. Innerhalb dieses Zeitraumes hat die Patentanwaltskammer die Liste der Patentanwälte anzulegen (Abs. 1).

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Eintragung der derzeit tätigen Patentanwälte in die neue Liste der Patentanwälte ohne weitere Formalitäten zu erfolgen hat.

##### Zu § 80:

Hier werden die Übergangsbestimmungen für Patentanwaltsanwärter getroffen. Da eine Verschärfung der Bestimmungen über die auf die Praxis anrechenbaren Betätigungen (§ 3 Abs. 1 lit. b) vorgesehen ist, geht der Entwurf von dem Gedanken aus, daß die Patentanwaltsanwärter, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage ihre Praxis bei einem inländischen Patentanwalt bereits begonnen haben, nach den bisherigen, günstigeren Bestimmungen behandelt werden sollen. Demnach ist die nach den bisher geltenden Vorschriften auf die Praxis anzurechnende Betätigung dann anzurechnen, wenn die Praxis bei einem inländischen Patentanwalt bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat (Abs. 2). Selbstverständlich gilt auch die nach den bisher geltenden Vorschriften abgelegte Praxis bei einem Patentanwalt als Praxis im Sinne dieses Entwurfes (Abs. 1). Ebenso gilt die nach den bisherigen Vorschriften vor dem Patentamt abgelegte Patentanwaltsprüfung als Prüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß Abs. 4 ist die von der Patentanwaltskammer zu führende Liste der Patentanwaltsanwärter binnen drei Monaten nach Inkrafttreten

## 451 der Beilagen

25

des Gesetzes anzulegen. Da die Führung einer Liste der Patentanwaltsanwärter bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben war, kann auch eine automatische Überführung in die neu anzulegende Liste der Patentanwaltsanwärter nicht erfolgen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Patentanwaltsanwärter über Antrag in diese Liste einzutragen sind, wenn sie eine Praxis gemäß § 80 Abs. 1 nachweisen.

**Zu § 81:**

Wie bereits zu § 3 erwähnt, wird in Hinkunft die eingeschränkte Vertretungsbefugnis durch Ziviltechniker nicht mehr möglich sein, weil das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu schließen ist.

Um jedoch diejenigen Ziviltechniker, die eine Berechtigung zur Vertretung im Umfang der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes besitzen, vor einer Schmälerung ihrer Rechte zu bewahren, wird bestimmt, daß deren Vertretungsbefugnis im bisherigen Umfang aufrecht bleibt und sie daher in diesem Umfang auch weiterhin Patentanwälte vertreten können.

**Zu § 82:**

Die Patentanwaltskammer hat über Antrag den Patentanwälten, den Patentanwaltsanwärtern und den Angestellten der Patentanwälte Lichtbildausweise auszustellen. Da die bisher ausgestellten Legitimationen nicht mit den Vorschriften des Entwurfes übereinstimmen, wurde eine Frist vorgesehen, nach deren Ablauf diese Legitimationen ihre Gültigkeit verlieren. Sie sind von der Patentanwaltskammer einzuziehen und beim Patentamt, das die Legitimationen seinerzeit ausgestellt hat, abzuliefern.

**Zu § 84:**

Im § 43 Abs. 1 lit. a des Patentgesetzes ist die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte, Patentanwälte und der Finanzprokuratur vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat geregelt.

Das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat ergibt sich an sich bereits aus § 8 der Rechtsanwaltsordnung, wo bestimmt wird, daß sich das Vertretungsrecht eines Rechtsanwaltes auf alle Gerichte und Behörden erstreckt.

Das Vertretungsrecht der Finanzprokuratur ergibt sich aus einer inhaltlich gleichen Bestimmung im § 1 Abs. 1 Z. 1 des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945. Das Vertretungsrecht der Patentanwälte vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat wird in dem vorliegen-

den Entwurf geregelt. Dennoch ist es zweckmäßig, im Patentgesetz eine Bestimmung zu lassen, wonach die berufsmäßige Vertretung vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat nur den Rechtsanwälten, den Patentanwälten und der Finanzprokuratur zusteht. Das erfolgt dadurch, daß im § 43 Abs. 1 des Patentgesetzes lediglich lit. b aufgehoben, lit. a hingegen belassen wird. Damit wird nun durch eine lex specialis das Vertretungsrecht vor den genannten Behörden gegenüber anderen Vorschriften, die etwa eine allgemeine Vertretungsberechtigung vor Behörden (vgl. § 5 Abs. 1 lit. g des Ziviltechniker-gesetzes, BGBl. Nr. 146/1957) vorsehen, auf die aufgezählten Gruppen eingeschränkt.

Hinsichtlich der Institution und des Vertretungsrechtes der in das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragenen Ziviltechniker ergibt sich, daß diese Institution infolge Schließung des Ziviltechnikerregisters ausläuft (§ 81). Da die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entwurfes im Ziviltechnikerregister noch eingetragenen Ziviltechniker ihre Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Hinkunft aus § 81 des vorliegenden Entwurfes ableiten werden, sind die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Patentgesetzes überflüssig und können demnach aufgehoben werden (Z. 1 des Entwurfes).

Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 bis 11 des Patentgesetzes werden entweder unverändert oder in entsprechender Abänderung in den vorliegenden Entwurf übernommen, so daß ihr Wegfall im Patentgesetz gerechtfertigt ist (Z. 1 des Entwurfes).

Da die im § 43 a des Patentgesetzes geregelte Praxis der Patentanwaltsanwärter im vorliegenden Entwurf im § 3 in teilweise analoger Form geregelt wird, kann diese Bestimmung aufgehoben werden (Z. 1 des Entwurfes).

Das sogenannte Beistandsrecht der Patentanwälte (die Berechtigung, im gerichtlichen Verfahren betreffend Patente, Marken oder Muster einen Patentanwalt der Parteien zu Wort kommen zu lassen) ist im § 16 Abs. 2 aufgenommen worden. Dadurch können die analogen Bestimmungen des § 43 b des Patentgesetzes (Z. 1 des Entwurfes) und § 41 des Markenschutzgesetzes (Z. 2 des Entwurfes) entfallen.

Die Bestimmung des § 43 c Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes, die den Titel „Patentanwalt“ vor mißbräuchlicher Verwendung schützt, gehört systematisch in den vorliegenden Entwurf, der das Standesrecht der Patentanwälte regelt, und ist als Abschnitt VI (§ 76) in diesen Entwurf aufgenommen worden. Dementsprechend war sie aus dem Patentgesetz, wo sie sich derzeit im § 43 c Abs. 1 lit. b befindet, zu eliminieren (Z. 1 des Entwurfes).

Ebenso können § 40 des Markenschutzgesetzes und § 18 a des Musterschutzgesetzes entfallen, weil § 16 Abs. 1 des Entwurfes die berufsmäßige Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in Patent- und Markangelegenheiten vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in außerstreitigen Angelegenheiten des Musterschutzes vor den hiefür zuständigen Verwaltungsbehörden enthält (Z. 2 und Z. 3 des Entwurfes).

Das Patentanwalts-Gesetz 1950 ist ebenfalls heute gegenstandslos. Sein § 1 setzte im Jahr 1947 die österreichischen Rechtsvorschriften über die Patentanwälte wieder in Kraft und beseitigte gleichzeitig die damals wirksamen einschlägigen deutschen Vorschriften.

Die §§ 2 bis 11 betrafen die Neueinrichtung des Patentanwaltsregisters beim Österreichischen Patentamt und enthielten außerdem die erforderlichen Übergangsmaßnahmen zur Eintragung der Patentanwälte in dieses neu anzulegende Register. Schließlich waren Sondervorschriften hinsichtlich der belasteten und minderbelasteten Personen im Sinne des Verbotsgegesetzes 1947 enthalten. Abgesehen davon, daß die damit zusammenhängenden Maßnahmen bereits abgeschlossen waren, sind diese Bestimmungen auch durch § 7 Abs. 1 der NS-Amnestie 1957, BGBl. Nr. 82, überholt, da die im Verbotsgegesetz enthaltenen Sühnefolgen längstens mit dem Inkrafttreten des erwähnten Bundes-Verfassungsgesetzes endeten.

§ 12 des Patentanwalts-Gesetzes 1950 enthält Sondervorschriften über die Einrechnung von ausländischen Verwendungszeiten für die Praxis der Patentanwälte. Da heute ein Bedürfnis für derartige Sondervorschriften nicht mehr besteht und die Praxis im übrigen durch den vorliegenden Entwurf geregelt wird, erweist sich auch

diese Bestimmung des Patentanwaltsgegesetzes als überflüssig. Damit konnte das Gesetz in seiner Gänze aufgehoben werden (Z. 4 des Entwurfes).

#### Zu § 85:

Dieser Paragraph regelt die Vollziehung des Gesetzes.

#### KOSTENBERECHNUNG

für die Durchführung des im Entwurf vorgelegten Bundesgesetzes, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgegesetz)

Die Durchführung des im Entwurf vorgelegten Patentanwaltsgegesetzes wird eine gewisse Verminderung der Verwaltungsarbeit mit sich bringen, weil die Mehrzahl der bisher vom Patentamt wahrgenommenen Aufgaben nunmehr der Patentanwaltskammer zugewiesen wird.

Durch die Leistung einer Pauschalvergütung für die von Patentanwälten durchzuführenden unentgeltlichen Vertretungen (§ 23) wird dem Bund eine jährliche Mehrausgabe von 30.000 S (§ 24 Abs. 2) erwachsen. Dieser Betrag ist jedoch verhältnismäßig geringfügig. Seine Leistung erscheint gerechtfertigt, da auch die Rechtsanwaltskammern für die ihren Mitgliedern auferlegten Armenvertretungen eine Pauschalvergütung erhalten und die unentgeltlichen Vertretungen durch Patentanwälte ihrem Wesen nach den entsprechenden Leistungen der Rechtsanwälte gleichgeartet sind. Im Entwurf ist Vorsorge getroffen, daß die Pauschalvergütung nur zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten, von Witwen und Waisen nach Patentanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke verwendet werden darf (§ 24 Abs. 3).

Ansonsten sind höhere Verwaltungskosten nicht zu erwarten.